

Begründungsdokument zum Vorschlag der deutschen Übertragungsnetzbetreiber zur Anpassung der Modalitäten

1. Verschiebung der komplexen und konditional verlinkten mFRR Gebote

Es gibt „einfache Gebote“, komplexe Gebote, technisch verlinkte Gebote und konditional verlinkte Gebote. Zu den einfachen Geboten gehören teilbare und unteilbare Gebote, die es bereits heute gibt und die unverändert bis zu einer Größe von 25 MW (unteilbar) abgegeben werden können. Es gibt teilweise teilbare Gebote, die bis zur Legal Deadline, dem 24.07.2022 eingeführt werden. Zu den komplexen Geboten zählen die Multipart Bids und Exclusive Groups.

Die technischen Verlinkungen werden benötigt, um eine doppelte Aktivierung in zwei aufeinander folgenden Viertelstunden durch eine Direktaktivierung in der ersten Viertelstunde zu vermeiden. Technische Verlinkungen können bereits mit dem Zielmarktdesign vorgenommen werden und sind mit dem MARI Beitritt notwendig. Bis zum MARI Beitritt verhindert der MOLS die Aktivierung über die bezuschlagte Leistung hinaus.

Die konditionalen Verlinkungen bilden komplexe Abhängigkeiten für die Verfügbarkeit eines Gebots in Abhängigkeit von Abrufen vorangegangener Viertelstunden.

Die komplexen und konditional verlinkten Gebote waren aufgrund der bislang ablehnenden Marktrückmeldungen ohnehin herunterpriorisiert. Auch für die ÜNB sind weder die komplexen noch die konditional verlinkten Gebote aufgrund des damit verbundenen hohen Umsetzungsaufwands und Komplexitätsumfangs erstrebenswert. Darüber hinaus kämen diese Gebotsstrukturen vor allem Märkten mit Unit-Based Bidding zugute, denn dadurch werden technische und ökonomische Einschränkungen der einzelnen Anlagen abgebildet. Im deutschen Markt ermöglicht das Portfolio Bidding für die Marktteilnehmer bereits bei einfachen Geboten einen hohen Freiheitsgrad bei der Gebotsabgabe. Angesichts dessen ist die Einschätzung der ÜNB, dass die Marktteilnehmer für die Teilnahme am Regelreservemarkt nicht auf solche Gebotsstrukturen angewiesen sind.

Aufgrund der Verschiebung der anderen Meilensteine muss jetzt die Einführung der komplexen und konditional verlinkten Gebote hinter die Legal Deadline verschoben werden.

In jüngerer Zeit mehrten sich die Zweifel ob die Einführung der komplexen und konditional verlinkten Gebote ohnehin notwendig und zwingend einzuführen ist – auch von regulatorischer Seite. ACER zeigte sich überrascht, dass überhaupt alle ÜNB planen die komplexen und konditional verlinkten Gebote einzuführen – schließlich hätten nur einige ÜNB diese gefordert. Leider hat es ACER versäumt eine entsprechende Einschränkung in den mFRR Implementierungsrahmen zu formulieren. ACER hat eine mögliche Anpassung der Implementierungsrahmen erwähnt, aber zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht absehbar wie, ob oder wann es zu einer Anpassung kommen könnte.

Um unnötige Investitionen bei den ÜNB - aber auch bei Anbietern - zu vermeiden, schlagen die ÜNB vor, die Einführung der komplexen und konditional verlinkten Gebote auf das Ende des ersten Halbjahres 2023 zu verschieben und planen den 01.07.2023 als Deadline zur Einführung zu beantragen. Sollte sich in den nächsten Monaten herauskristalisieren, dass es noch eine regulatorische Klarstellung zu den komplexen Geboten gibt und diese dem durch ACER genehmigten mFRR Implementierungsrahmen nach nicht verpflichtend einzuführen sind, werden die ÜNB, dem

bislang ablehnenden Stakeholder Feedback folgend, einen Antrag stellen um die Modalitäten entsprechend anzupassen.

Unabhängig davon könnte in einer Form eines Branchenkompromisses auf die Einführung der komplexen und konditional verlinkten Gebote verzichtet werden. Dazu wäre es aus Sicht der ÜNB notwendig, dass alle Konsultationsteilnehmer dieser Konsultation einen solchen Vorstoß unterstützen. Sollte dies der Fall sein werden die ÜNB auf die BNetzA zugehen und unabhängig von der Entwicklung des Implementierungsrahmens über einen Verzicht dieser Gebotstypen sprechen.

FRAGE:

Soll auf die Einführung der komplexen und konditional verlinkten Gebote in Deutschland verzichtet werden?

2. Abschaffung der Freisetzung zur Einführung des Zielmarktdesigns

2.1. Motivation

In den letzten Zügen der Verhandlungen über den finalen Wortlaut der Guideline on Electricity Balancing (EB GL) war es den Vertretern der Mitgliedsländer Deutschland und Österreich wichtig einen Schutzmechanismus zu integrieren, der es für Länder mit einem kurzfristigen nationalen Intradaymarkt ermöglicht, nicht alle angebotenen Regelarbeitsgebote zu bezuschlagen und an die Balancing Plattformen durchzuleiten, um so nicht alle Liquidität für Regelreserve zu reservieren und den Intradaymarkt somit zu schützen. Im Ergebnis wurde der Art. 29 Abs. 10 EB GL eingefügt:

Jeder ÜNB, der ein dezentrales Dispatch-Modell anwendet und in einem Fahrplangebiet tätig ist, dessen örtliche Intraday-Marktschließungszeit nach dem Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarktes gemäß Artikel 24 liegt, kann einen Vorschlag für eine Beschränkung des Volumens der Gebote entwickeln, die gemäß den Artikeln 19 bis 21 an die europäischen Plattformen übermittelt werden. [...]

Für die Nutzung des Ausnahmetatbestandes gemäß Art. 29 Abs. 10 EB GL wurden im folgenden Absatz Berichtspflichten definiert, die in eine Empfehlung hinsichtlich der Beschränkung von Regelarbeitsgeboten mündet:

Mindestens einmal alle zwei Jahre nach der Genehmigung des Vorschlags gemäß Absatz 10 durch die jeweilige Regulierungsbehörde bewerten alle ÜNB die Auswirkungen der Beschränkung des Volumens von Geboten, die an die europäischen Plattformen übermittelt werden, sowie die Funktionsweise des Intraday-Markts. Diese Beurteilung muss Folgendes umfassen:

- a) die Bewertung des Mindestvolumens der Gebote, die gemäß Absatz 10 Buchstabe a an die europäischen Plattformen zu übermitteln sind, durch die relevanten ÜNB;*
- b) eine an die relevanten ÜNB gerichtete Empfehlung hinsichtlich der Beschränkung von Regelarbeitsgeboten.*

Nach etwas mehr als einem Jahr Erfahrung mit dem Regelarbeitsmarkt in Deutschland lässt sich konstatieren, dass die Abgabe freier Regelarbeitsgebote durch Regelreserveanbieter kaum stattfindet und resultierend kaum Liquidität im Regelarbeitsmarkt vorherrscht. Das Volumen der angebotenen Regelarbeit liegt gar nicht oder kaum über dem Maß, dass aufgrund der Zuschläge am Regelleistungsmarkt verpflichtend abzugeben ist. Das Risiko, dass der Regelarbeitsmarkt dem Intradaymarkt Liquidität entziehen könnte, hat sich somit nicht materialisiert. Deshalb sehen 4ÜNB aktuell keine Legitimation für die weitere Nutzung der Ausnahme gemäß Art. 29 Abs. 10 EB GL.

Mit der Umsetzung des Freigabeprozesses haben sich verschiedene Herausforderungen für die Prozesse bei den Regelreserveanbietern sowie den ÜNB ergeben, die mit der Umsetzung des EU Zielmarktdesigns zunehmen würden. Für kleinere oder neue Anbieter stellen die häufigen und kurzfristigen Gate Closure Zeiten eine enorme personelle, finanzielle und IT-technische Herausforderung dar. Ohne Freigabeprozess kann die Teilnahme am Regelarbeitsmarkt deutlich einfacher organisiert werden, da kein Risiko besteht nicht bezuschlagt zu werden und dann in wenigen Minuten eine alternative Vermarktung zu organisieren. Die ÜNB haben in einem Diskussionspapier einige Ansätze mit dem Markt diskutiert, die allesamt weniger wirksam und weniger effektiv als die vollständige Abschaffung der Freisetzung wären und somit auch nicht weiterverfolgt wurden.

Heute hängt die Abrufwahrscheinlichkeit direkt von der Position in der (nationalen) Merit-Order ab. Gebote die hinter der dimensionierten Menge liegen, hätten nur in Ausnahmefällen eine Aussicht auf Aktivierung. Aus dieser Perspektive hat die Freisetzung im rein nationalen Markt natürlich eine Daseinsberechtigung. Mit dem Start der Plattformen wird diese Abhängigkeit jedoch aufgehoben. Insbesondere durch die tendenziell knappere Dimensionierung oder knappere Ressourcenverfügbarkeit anderer Europäischer Länder steigt die Abrufwahrscheinlichkeit für Gebote, die im hinteren Bereich der deutschen Merit Order liegen oder sogar hinter der dimensionierten Menge. Im Europäischen Kontext verliert der Freigabeprozess seine Daseinsberechtigung und würde die Liquidität und den Wettbewerb auf den Plattformen einschränken und steht somit zurecht in der Kritik der Europäischen Länder und Institutionen und unterliegt auch deshalb besonderen Rechenschaftspflichten.

Darüber hinaus wird dem Freigabeprozess eine preissteigernde Wirkung attestiert (s.u.), da die angebotene Leistung, welche basierend auf der Bezuschlagung im Regelleistungsmarkt verpflichtend im RAM anzubieten ist, theoretisch wieder freigegeben werden kann und somit auf einem anderen Markt Erlöse erzielen könnte. Diese Opportunität entfällt in einem System ohne Freisetzung, in dem es keine alternative Vermarktungsmöglichkeit für Gebote gibt, die aufgrund eines Zuschlags am Regelleistungsmarkt verpflichtend abzugeben sind. Da mit der Einführung des Regelarbeitsmarktes ein enormes Preisniveau beobachtet wurde, dass sogar zu einer kurzfristigen Einführung einer Preisobergrenze führte, drängt sich die Abschaffung der Freisetzung geradezu auf, um Bilanzkreisverantwortliche vor ungerechtfertigten und existenziellen Risiken zu bewahren.

Während in der (von der DE/AT Kooperation abgesehen) nationalen Ausgestaltung des Regelarbeitsmarktes mit einer Gate Closure Time von 60 Minuten und einer Dauer der Produktzeitscheibe von 4h noch ausreichend Zeit verblieb, um nicht bezuschlagte Regelarbeitsgebote noch am Intradaymarkt zu platzieren, ist der Nutzen der Freisetzung für die Anbieter beim Gate Closure von 25 Minuten und einer Dauer der Produktzeitscheibe von 15 Minuten auf die letzten Minuten des regelzoneninternen Handels beschränkt, falls dies in der kurzen Zeit zwischen Vergabeinfo und Beginn der Lieferviertelstunde prozessual überhaupt darstellbar ist. Der Zuschlag über den Bedarf hinaus ergibt im Europäischen Kontext Sinn, wo die zusätzliche Flexibilität sich in die Europäische Merit Order Liste einreicht und durch andere ÜNBs genutzt werden kann.

In der Summe kommen die 4ÜNB zu dem Schluss, dass die Fortführung der Freisetzung zahlreiche Nachteile mit sich bringen würde. Deshalb beantragen die ÜNB den Ausnahmetatbestand gemäß Art. 29 Abs. 10 EB GL nicht zu verlängern und alle abgegebenen Regelarbeitsgebote, unabhängig ob sie freiwillig abgegeben wurden oder aus der Verpflichtung aus dem Regelleistungsmarkt resultierten, zu bezuschlagen und an die Plattformen weiterzuleiten.

Im Folgenden werden die Erwägungen detailliert erläutert:

2.2. Der Regelarbeitsmarkt hat nicht das Potenzial anderen Märkten Liquidität zu entziehen

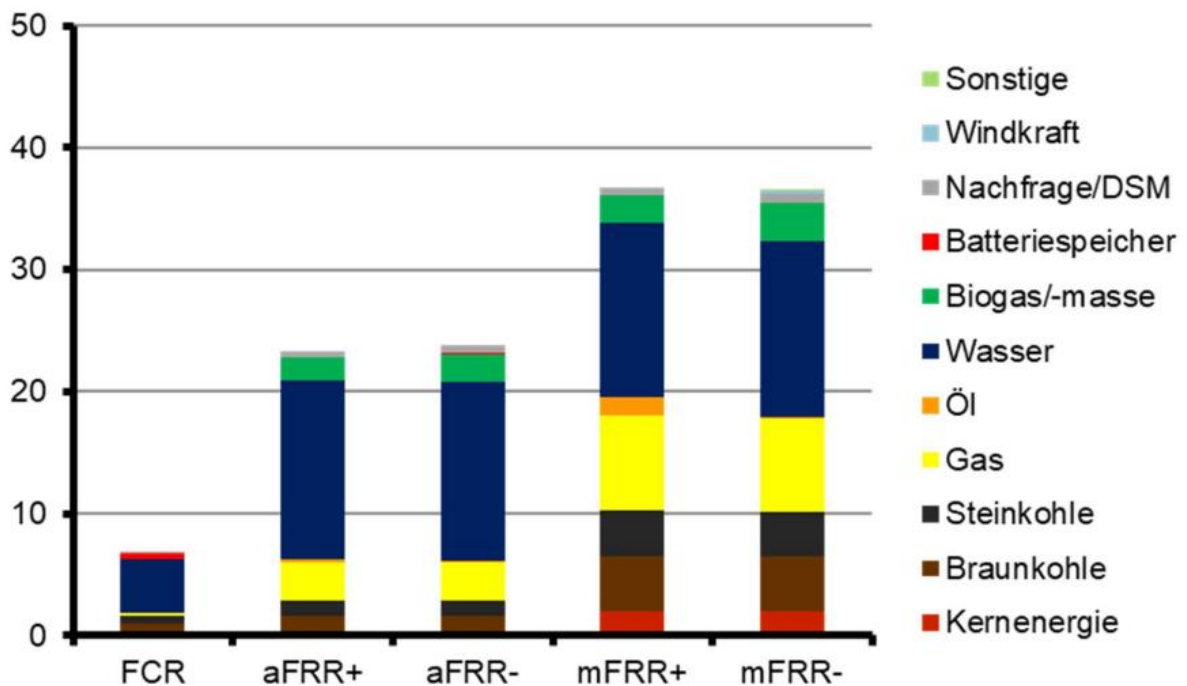
Mit der Einführung des Regelarbeitsmarktes im November 2020 waren große Erwartungen an den Wettbewerbsdruck bei den Regelarbeitspreisen verbunden. Im Vorfeld wurde die Ausnahme gemäß Art. 29 Abs. 10 EB GL beantragt, um die Liquidität am Intradaymarkt nicht zu reduzieren und die Börsenpreiskopplung angepasst, damit sich die Fehlanreize durch zu niedrige Arbeitspreise nach den Erfahrungen mit dem Mischpreisverfahren nicht wiederholen – es wurde im Allgemeinen davon ausgegangen, dass sich das Preisniveau des Mischpreisverfahrens erneut einstellen wird.

Die Ernüchterung trat bereits mit Einführung des Regelarbeitsmarktes ein, bei dem die im Pay-as-Bid System typischen Preisspitzen bei Marktänderungen ergaben, sie allerdings nur auf dem

Regelleistungsmarkt wie erwartet abflachten. Die Regelarbeitspreise erreichten ein bis dato noch nie zu verzeichnendes Preisniveau.

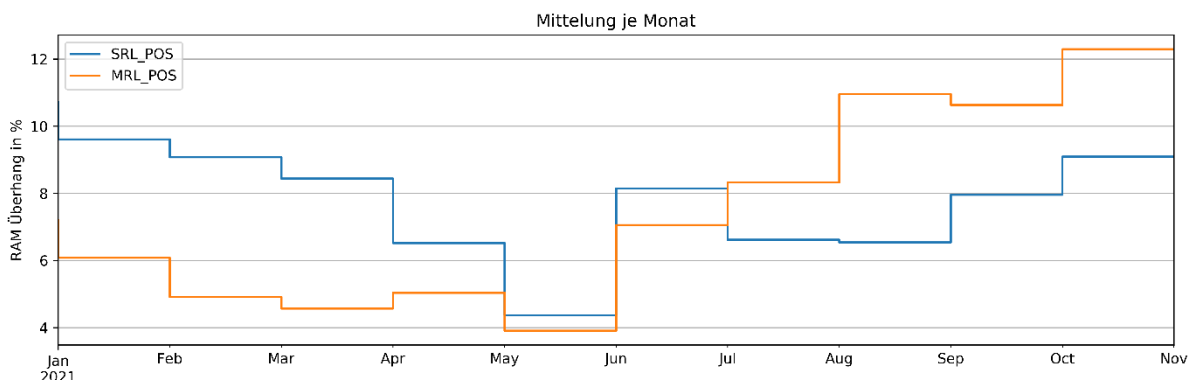
Eine der Ursachen war offensichtlich: Es gab so gut wie kein zusätzliches Angebot an freien Regelarbeitsgeboten über die aufgrund des Zuschlags am Regelleistungsmarkt verpflichtend abzugebenden Regelarbeitsgebote hinaus. In Anbetracht der enormen Summe präqualifizierter Leistung war dies zunächst durchaus überraschend.

Präqualifizierte Leistung (in GW) je Primärenergieträger/Kategorie



(Quelle: regelleistung.net, Stand 01.09.2021)

Somit entstand - anders als prognostiziert - keinerlei Wettbewerbsdruck auf dem Regelleistungsmarkt. Die folgende Grafik zeigt die Überdeckung für positive SRL und MRL in % der ausgeschriebenen Menge für den Zeitraum Januar bis November 2021.



So liegt zum Beispiel im ersten Jahr des Regelleistungsmarktes die Überdeckung bei der positiven SRL mit 194 MW nur bei ca. 10% der ausgeschriebenen Leistung, bei der positiven MRL sind es sogar nur durchschnittlich 84 MW. In knapp 30% der Zeitscheiben liegt überhaupt keine Überdeckung am Regelleistungsmarkt vor.

Durch 4ÜNB identifizierte, mögliche Gründe für die geringe Liquidität am Regelarbeitsmarkt sind u.a.:

- Der deutsche Intradaymarkt stellt eine attraktive alternative Vermarktungsmöglichkeit dar.
- Die Abrufwahrscheinlichkeit sinkt im Verlauf der Merit Order deutlich.
- Hohe Marktkonzentration: Anbieter, die bereits in großem Umfang über Zuschläge am Regelleistungsmarkt in der Regelarbeits-Merit-Order vertreten sind, würden sich mit zusätzlichen Regelarbeitsgeboten selbst Konkurrenz machen. Ein bieten zusätzlicher, teurerer Regelarbeitsgebote ist aufgrund der geringen Abrufwahrscheinlichkeit am Ende der nationalen Merit-Order wirtschaftlich unattraktiv.
- Eine aktive Teilnahme am Regelarbeitsmarkt bedingt einen hohen Automatisierungsgrad der Prozesse und einen bedeutend höheren organisatorischen Aufwand. Beides stellt für bestehende und potenzielle neue Marktteilnehmer eine Markteintrittsbarriere dar.

Mit Ausnahme des letztgenannten Punktes, für den die Abschaffung der Freisetzung eine Lösung darstellt wie im Folgenden noch ausgeführt wird, handelt es sich um exogene Rahmenbedingungen, an denen sich auf absehbare Zeit keine signifikanten Änderungen erwarten lassen.

Mit der Erkenntnis, dass es für das Gros der Regelreserveanbieter schlicht unattraktiv ist, Regelarbeit ohne Leistungsvergütung anzubieten, erübrigt sich die Notwendigkeit eines Freigabeprozesses, der auch zahlreiche Nachteile mit sich bringt.

Ein Blick auf die Nachbarländer, in denen es bereits freie Arbeitspreisgebote gibt, sorgt ebenfalls für Ernüchterung. So gibt es z.B. in Belgien einen recht großen Gebotsüberhang bei der mFRR. Allerdings ist dieser auf eine Andienungspflicht zurückzuführen, ein Beispiel an dem 4ÜNB sich nicht orientieren wollen. In den Niederlanden gibt es ebenfalls die Möglichkeit freie Gebote abzugeben. Allerdings ist in den Niederlanden auch ohne Existenz eines liquiden Intradaymarktes kaum Gebotsüberhang zu verzeichnen. Da dort über das Marktdesign der Ausgleichsenergiepreis dem Abrechnungspreis für aFRR und mFRR entspricht und es beanreizt wird, die Bilanzkreise bewusst im Sinne der Systembilanz schief zu stellen, ist es für Flexibilitätsanbieter attraktiver diesen Weg zu wählen, als die Flexibilität dem ÜNB zur Verfügung zu stellen. Die alternative, attraktivere Vermarktungsmöglichkeit ist in diesem Beispiel also der Ausgleichsenergiemarkt und nicht wie in Deutschland der Intradaymarkt.

2.3. Der Freigabeprozess führt zu Herausforderungen bei Anbietern und ÜNB

Für einen Regelreserveanbieter steigt der Bedarf an personellen Ressourcen und Automatisierung durch den Regelarbeitsmarkt mit der Freigabe von Regelarbeitsgeboten deutlich an. In der Vergangenheit war nach dem Gate Closure des Regelleistungsmarktes transparent und sicher, welche Gebote auch in der Regelarbeits-Merit-Order Liste berücksichtigt werden – und das zu üblichen Büroarbeitszeiten. Durch den Freisetzungsprozess im neuen Marktdesign mit getrenntem Regelleistungs- und Regelarbeitsmarkt können jedoch theoretisch alle regelleistungsinduzierten Regelarbeitsgebote noch aus der Merit-Order Liste verdrängt werden und der Anbieter erfährt dies erst nach Gate Closure Time der jeweiligen Produktzeitscheibe am Regelarbeitsmarkt. Damit müsste ein 24/7 Dienst eingerichtet werden, um die Informationen entsprechend zu verarbeiten und Flexibilität noch anders vermarkten zu können. Mit dem Wechsel auf Viertelstundenprodukte würden die genannten Anforderungen an die Prozesse und deren Automatisierung abermals deutlich erhöht. Insbesondere für kleinere Regelreserveanbieter oder potenzielle neue Anbieter stellt das eine enorme Hürde für die aktive Teilnahme am oder den Beitritt zum Markt dar. Dies wurde auch als Grund für die mangelhafte Liquidität an die ÜNB herangetragen. Daraufhin haben die ÜNB Ideen entwickelt, wie eine Prozesserleichterung verbunden mit einem Freigabeprozess aussehen könnte und haben diese im Rahmen einer Marktumfrage öffentlich diskutiert. Leider war keine der

vorgestellten Maßnahmen mehrheitsfähig. Mit der Abschaffung der Freisetzung würde die Möglichkeit geschaffen werden, wieder erneut zu Büroarbeitszeiten Regularbeitsgebote einstellen zu können, ohne dem Risiko ausgesetzt zu sein aus der Merit-Order Liste verdrängt zu werden. Ein 24/7 Dienst wäre damit nicht mehr obligatorisch um aktiv am RAM teilzunehmen, sondern optional.

Auch die Prozesse bei den ÜNB von der Angebotsabgabe bis zum Import in die Abrufsysteme vereinfachen sich und eine Fehlerquelle, die zum Scheitern des Vergabeprozesses führen kann, entfällt. Beispielsweise stellt die Freigabe der komplexen mFRR Gebote eine Herausforderung dar, da auch unter Beachtung aller Nebenbedingungen der Bedarf vollständig zur Verfügung stehen muss. Alles in allem wird sich die Abschaffung der Freisetzung nach Einschätzung der ÜNB positiv auf die Prozesslaufzeiten und auf die Prozessstabilität auswirken.

2.4. Der Freigabeprozess ist potenziell preistreibend

Bereits wenige Monate nach Einführung des Regularbeitsmarktes erschien ein Artikel von Prof. Ehrhart vom KIT in den Energiewirtschaftlichen Tagesfragen (03/2021), der den Freigabeprozess als wesentlichen Preistreiber für Regularbeitspreise identifizierte. Im Folgenden wurde Prof. Ehrhart vom BMWi mit einer Untersuchung des Marktdesigns des Regelreservemarktes beauftragt. Die ÜNB unterstützten und begleiteten die Studie.

Unter Anderem untersuchte Prof. Ehrhart Unterschiede im beanrzten Bietverhalten zwischen einem Regularbeitsmarkt mit und ohne Freisetzung. Dazu werden drei wesentliche Kostenbestandteile betrachtet:

- Variable Erzeugungskosten für Regularbeit (VK), $VK < HP$ (Höchstpreis AP-Gebote)
- Arbeitsbereitstellungskosten (ABK): Fixkosten am RAM inkl. Opportunitätskosten (OK)
- Leistungsbereitstellungskosten (LBK): Fixkosten am RLM inkl. OK-Differenzen

Im **System mit Freisetzung** werden die Regularbeitspreise unabhängig von einem Zuschlag am Regelleistungsmarkt mit Bereitstellungskosten kalkuliert. Zu den Bereitstellungskosten zählen insbesondere die Opportunitätskosten. Vereinfacht gehen Regelreserveanbieter davon aus, dass ihre durch den Zuschlag am RLM verpflichtend abzugebenden Regularbeitsgebote durch den Freigabeprozess verdrängt werden können und diese Flexibilität dann erneut vermarktet werden kann. In Anbetracht der vorherrschenden Liquidität ist diese Annahme jedoch fragwürdig. Dieser Opportunitätspreis wird in aller Regel dem erwarteten Intradaypreis entsprechen. Da der Abruf der Regularbeit jedoch unsicher ist und mit zunehmender Position auf der Merit-Order Liste unwahrscheinlicher wird, ist der Opportunitätspreis mit der erwarteten Abrufwahrscheinlichkeit zu gewichten. Bei 100 EUR/MWh erwartetem Intradaypreis und 1% erwarteter Abrufwahrscheinlichkeit ergeben sich somit 10.000 EUR/MWh Arbeitsbereitstellungskosten, die zu den variablen Erzeugungskosten zu addieren sind.

Im **System ohne Freisetzung** entfällt diese Opportunität für Regularbeitsgebote die verpflichtend abzugeben sind. Mit dem Zuschlag am RLM entfällt jegliche Option auf eine alternative Vermarktung. Allerdings beanrzet diese Variante des Marktdesigns Anbieter dazu, alle Opportunitäten in den Leistungspreis einzukalkulieren. Da jedoch ohnehin im Leistungspreis die Opportunität zum Dayahead-Markt eingepreist wird und der Intradaypreis sich am Preisniveau des Dayahead-Markts orientiert, sind die erwarteten Aufschläge zum einen gering und zum anderen müssen Opportunitäten nicht mit einer Abrufwahrscheinlichkeit kalkuliert werden, sondern werden bei einem Zuschlag am RLM sicher und vollständig vergütet. Im obigen Beispiel ergäbe sich bei einem angenommenen Day-ahead-Preis von 90 EUR/MWh also ein Aufschlag auf den Leistungspreis von 10 EUR/MWh (Opportunitätskosten-Differenz) anstelle des Aufschlags von 10.000 EUR/MWh auf den

Arbeitspreis. Das führt zwar zu identischen erwarteten Gesamtkosten, jedoch wird das resultierende Risiko der BKV im Vergleich zu dem Risiko, dass von fünfstelligen Ausgleichsenergiepreisen ausgeht und denen es außerhalb von Knappheitssituationen an Legitimität fehlt, deutlich reduziert. Anreize werden über die Börsenpreiskopplung und die Knappheitskomponente hinreichend gewährleistet.

		Erwarteter Gewinn am RAM	Erwarteter Verlust am RAM
System ohne Freistellung	RLM Anbieter	AP-Gebot: VK (ABK gedeckt) LP-Gebot: LBK	AP-Gebot: VK (ABK nicht gedeckt) LP-Gebot: LBK + erwarteter RAM-Verlust
	Freie Anbieter	AP-Gebot: VK (ABK gedeckt)	Keine Teilnahme
System mit Freistellung	RLM Anbieter	AP-Gebot: $\min\{VK + ABK\text{-Aufschlag, HP}\}$ LP-Gebot: LBK	AP-Gebot: $\min\{VK + ABK\text{-Aufschlag, HP}\}$ LP-Gebot: LBK + erwarteter RAM-Verlust
	Freie Anbieter	AP-Gebot: $\min\{VK + ABK\text{-Aufschlag, HP}\}$	Keine Teilnahme

(Übersicht Gebotskalküle im System mit und ohne Freistellung, Quelle: Prof. Ehrhart, KIT, im Auftrag des BMWi)

Für Anbieter ohne Zuschlag am RLM (Anbieter freier Regelarbeitsgebote) beanreizt das System ohne Freistellung ebenfalls, Arbeitspreisgebote zu variablen Erzeugungskosten abzugeben. Freie Anbieter müssen sich bis zum Gate Closure des RAMs für eine Vermarktung auf dem Regelarbeitsmarkt oder anderen Märkten entscheiden. Haben Sie sich für den Regelarbeitsmarkt entschieden, bilden Opportunitäten sogenannte „sunk costs“. Insbesondere im System mit Marginal Pricing ist die Strategie zu Grenzkosten zu bieten vorteilhaft, da so möglichst viel aktivierte Angebotsmenge zum Grenzpreis vergütet wird. Die ÜNB gehen davon aus, dass aufgrund der zum Teil sehr geringen Abrufwahrscheinlichkeiten bei der Erbringung von Regelarbeit, Anbieter die wettbewerbsfähig am Intradaymarkt teilnehmen können (infragarginale Anbieter) immer die sicheren Erlöse des Intradaymarktes bevorzugen werden. Für extramarginale Anbieter stellt sich die Frage nach der Opportunität zum Intradaymarkt nicht, sodass diese ohnehin die Arbeitspreise ohne Opportunitäten kalkulieren können.

Im Ergebnis wird in einem System ohne Freistellung ein Bietverhalten beanreizt, dass alle Fixkostenbestandteile inklusive Opportunitäten in den Fixerlösteil (Regelleistungspreis) kalkuliert und im Regelarbeitspreis ausschließlich die variablen Erzeugungskosten einpreist. In Anbetracht der geplanten Einführung von Marginal Pricing für Regelarbeit erscheint diese Anpassung unabdingbar.

Ein weiteres Argument ist das auf europäischer Ebene vereinheitlichte Marktdesign für Regelarbeit, welches gleiche Wettbewerbsbedingungen in den an die Regelarbeitsplattformen angeschlossenen Ländern bieten soll. Nur in Deutschland und Österreich wird durch den aus dem in der EB GL formulierten Sondertatbestand resultierenden Freigabeprozess die Einpreisung von Opportunitäten im Arbeitspreis beanreizt, was zu einem Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen europäischen Ländern führt, bei denen ausschließlich die variablen Erzeugungskosten im Arbeitspreis berücksichtigt werden.

3. Änderungen der mFRR im Vergleich zur letzten konsultierten Fassung

Paragraph	Änderung	Begründung
5 Abs. 4	Es wurde ergänzt, dass ein weiterer Pool eines RRA in diesen MfRRA wie ein eigenständiger RRA behandelt wird.	Dies entspricht der bisherigen Vorgehensweise und stellt klar, dass in den Prozessen keine Vermischung zwischen zwei Pools erfolgt. Andernfalls würde dies die Zweckmäßigkeit eines zusätzlichen Pools in Frage stellen.
11 Abs. 1 lit. g	Es wurde ergänzt, dass die Abrechnung für RRA mit mehreren Pools getrennt erfolgt.	Die Abrechnung eines weiteren Pools muss separat erfolgen, da dieser auch in den vorhergehenden Prozessschritten (Ausschreibung, Abruf) eigenständig agiert. Dies entspricht der bisherigen Vorgehensweise. (siehe auch § 5 Abs.4)
	Es wurden gestrichen, dass die Abrechnung für Leistung und Arbeit getrennt erfolgen muss.	Die bisherige Formulierung war missverständlich. Man hätte sie so verstehen können, dass Anreizkomponenten für die Vorhaltung von Regelarbeitsgebieten nicht auf demselben Beleg erscheinen dürfen, wie die Vergütung für deren Abruf (Erbringung) oder die Anreizkomponente Erbringung. Die ÜNB gehen davon aus, dass auch die RRA ein Interesse daran haben, je Regelreserveart, also je Rahmenvertrag, möglichst wenige Rechnungsbelege zu erhalten. Die in die damalige Konsultation von einigen RRA eingebrachte Forderung, die Kombination von mehreren Regelreservearten auf einem Beleg zu vermeiden, bleibt weiterhin erhalten.
24 Abs. 2 lit. b)	Ergänzung des Ersatzarbeitspreises	Der Vollständigkeit halber wurde an dieser Stelle der Ersatzarbeitspreis als Abrechnungspreis bei Ausfall des Regelarbeitsmarktes ergänzt.
24 Abs. 2 lit. b) sublit. Vi.	NEU	Sollte die Abrufplattform ausfallen, reaktivieren die ÜNB die innerdeutsche Optimierung (NRV) und ermitteln einen nationalen, regelzonenübergreifenden Grenzarbeitspreis nach den Grundsätzen der Preisbildungsmethode für Regelarbeit.
25 Abs. 1 lit. a) sublit. i.	Es wurde eine Klarstellung mit Bezug auf RRA mit mehreren Pools ergänzt.	Dies entspricht der bisherigen Vorgehensweise und stellt klar, dass in den Prozessen keine Vermischung zwischen zwei Pools erfolgt. Andernfalls würde dies die Zweckmäßigkeit eines zusätzlichen Pools in Frage stellen.

		Diese Präzisierung steht im Zusammenhang mit den Anpassungen von § 5 Abs. 4 und § 11 Abs. 1 lit. g.
28 Abs. 1	Es wurde eine Möglichkeit der Verschiebung bestimmter Veröffentlichungen ohne erneute Änderung der Modalitäten geschaffen.	Die ÜNB erwägen die Verschiebung einiger Veröffentlichungen von regelleistung.net auf netztransparenz.de. Im Wesentlichen sollen nur ausschreibungsrelevante Daten und Informationen auf regelleistung.net verbleiben.
28 Abs. 1 S. 4 ff.	Streichung der Bedarfsanpassungen bei Wegfall des Freigabeprozesses.	Ohne Freigabeprozess ist eine weitere Anpassung der Bedarfe am Regelarbeitsmarkt nicht notwendig und dementsprechend entfallen auch die zugehörigen Veröffentlichungspflichten. Die Sätze des §28 Abs. 1 wurde neu durchnummeriert.
30 Abs. 2 und 32 Abs. 2	Überarbeitung der Formulierungen	Aus dem Stakeholder Feedback der letzten Konsultation haben die ÜNB die Aufgabe mitgenommen, die Erbringungsmodalitäten der mFRR präziser und verständlicher zu formulieren.
33 Abs. 2 lit. a	Ergänzung des Ersatzarbeitspreises	Der Vollständigkeit halber wurde an dieser Stelle der Ersatzarbeitspreis als Abrechnungspreis bei Ausfall des Regelarbeitsmarktes ergänzt.
33 Abs. 2 lit. a sublit. v.	Konkretisierung	Aus dem Stakeholder Feedback der letzten Konsultation haben die ÜNB die Aufgabe mitgenommen zu konkretisieren wie vom Zielmarktdesign bis zum Anschluss an die MARI Plattform die mFRR abgerechnet wird.
34 Abs. 1 lit. a) sublit. i.	Es wurde eine Klarstellung mit Bezug auf RRA mit mehreren Pools ergänzt.	Dies entspricht der bisherigen Vorgehensweise und stellt klar, dass in den Prozessen keine Vermischung zwischen zwei Pools erfolgt. Andernfalls würde dies die Zweckmäßigkeit eines zusätzlichen Pools in Frage stellen. Diese Präzisierung steht im Zusammenhang mit den Anpassungen von § 5 Abs. 4 und § 11 Abs. 1 lit. g.
34 Abs. 1 lit. a) sublit. i.	Die Bezüge wurden korrigiert.	Die Bezüge auf die §§ 20 und 30 waren fehlerhaft. Die korrekten Bezüge lauten §38 und §29
36 Abs. 3 lit. a)	Konkretisierung der Defizitprüfung	Mit der Defizitprüfung überprüfen die ÜNB ob Anbieter mit Zuschlag am RLM genügend Regelarbeitsgebote abgeben. Bei der mFRR gibt es durch die differenzierteren Produkteigenschaften mehr Details zu beachten, die in der vorliegenden Konkretisierung berücksichtigt wurden.

36 Abs. 4	Überarbeitung der Formulierungen	Aus dem Stakeholder Feedback der letzten Konsultation haben die ÜNB die Aufgabe mitgenommen, die Erbringungsmodalitäten der mFRR präziser und verständlicher zu formulieren.
37 Abs. 1	Es wurde eine Möglichkeit der Verschiebung bestimmter Veröffentlichungen ohne erneute Änderung der Modalitäten geschaffen.	Die ÜNB erwägen die Verschiebung einiger Veröffentlichungen von regelleistung.net auf netztransparenz.de. Im Wesentlichen sollen nur ausschreibungsrelevante Daten und Informationen auf regelleistung.net verbleiben.
37 Abs. 1 S. 4 ff	Streichung der Bedarfsanpassungen bei Wegfall des Freigabeprozesses.	Ohne Freigabeprozess ist eine weitere Anpassung der Bedarfe am Regelarbeitsmarkt nicht notwendig und dementsprechend entfallen auch die zugehörigen Veröffentlichungspflichten. Die Sätze des §28 Abs. 1 wurde neu durchnummeriert.
38 Abs. 3 lit. e) bis j)	Neue Umsetzungsfristen	Rein fahrplanaktivierbare freie Regularbeitsgebote und teilweise teilbare Gebote werden wie bislang beantragt bis zur Legal Deadline (24.07.2022) eingeführt. Komplexe und konditional verlinkte Gebote werden abhängig vom Stakeholder Feedback, der Entwicklung der Implementierungsrahmen entweder gar nicht oder erst bis zum 01.07.2023 eingeführt.
38 Abs. 4 lit. i)	EU Preisobergrenze ersetzt nationale Preisobergrenze	Mit der Einführung des Zielmarktdesigns und der Anwendung der Implementierungsrahmen wird auch die Preisbildungsmethode für Regularbeit angewendet.
38 Abs. 6	Abschaffung der Freisetzung	Mit der Abschaffung der Freisetzung erfolgt der Zuschlag für alle zum Gate Closure vorliegenden Gebote.
38 Abs. 8	Abschaffung der Freisetzung	Mit der Abschaffung der Freisetzung werden alle Gebote die zum Gate Closure vorliegen an die Plattformen weitergeleitet. Eine Bedarfsanpassung an bestimmte Situationen erübrigt sich.
38 Abs. 9	Anpassung der Ersatzarbeitspreise	Die Berechnung der Ersatzarbeitspreise soll sich durch die Abschaffung der Freigabe nicht ändern. Dadurch wurde eine kleine Ergänzung notwendig.